

in ausreichender Menge verlangt, während Werden über 95 liefert. Becher fehlen in der Aufstellung des lothringischen Klosters. Immerhin scheint man zu ihrer Lieferung hier ebenso verpflichtet gewesen zu sein wie am Niederrhein, denn in dem eigentlich dispositiven Teil der Fälschung legt die fürsorgliche Äbtissin wie alle anderen Lasten auch die *ollae* sowie das gleichfalls vorher nicht genannte Salz auf ihre Hintersassen um. Unbekannt ist uns, ob man in Werden das Bier aus Gemäßen zu etwa $\frac{1}{5}$ Scheffel trank, oder ob Remiremont auch in dieser Beziehung mehr als Werden zu leisten hatte.

Ein Blick auf das Servitium als Berechnungsgrundlage der Tafelgüter Sachsen und Franken zeigt uns, daß die Abgaben von Remiremont nicht einheitlich als ein Vielfaches von diesen angegeben werden können. Jenes bildet bald einen größeren, bald einen kleineren Bruchteil der klösterlichen Einzellieferungen. Auffällig ist vor allem wieder die große Zahl der Kühe, die Remiremont auferlegt worden war. Daß auch Milch, Fische, Kohlen und Bratspieße unter das Servitium fielen, war uns bisher unbekannt.

Im großen und ganzen wird also die Aufzählung von Remiremont durch den Vergleich mit den Servitialeistungen von Werden und denen der Tafelgüter ebenso wie die Aussage der Fälschung über den der römischen Kirche schuldigen Zins als zutreffend erwiesen. Wir haben jedenfalls keinen Zweifel daran, daß wir aus der angeblichen Urkunde Heinrichs IV. eine durchaus den Tatsachen entsprechende Auskunft über das Servitium regis von Remiremont bekommen. Damit wird die Fälschung zu einem verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlich höchst bedeutsamen Stück, das sich dem Tafelgüterverzeichnis mit vollem Recht an die Seite stellen läßt. Während der Königsdienst Werdens mühselig und nicht unbedingt zuverlässig aus seiner Umlage auf die Hintersassen in den Urbaren zusammengestellt werden muß, haben wir hier einzig in ihrer Art, die Aufstellung unverarbeitet und unmittelbar vor uns.

Zu klären bleibt indessen noch, wann etwa die uns überkommene Aufzeichnung von dem Servitium regis der Abtei Remiremont niedergeschrieben wurde. Heusinger hat uns gezeigt, daß der Königsdienst der Reichsklöster nur in der früheren Zeit aus Naturalieferungen bestand, späterhin dagegen stattdessen Geld gezahlt werden konnte oder mußte. Dieser zweite wirtschaftsgeschichtliche Zustand dürfte spätestens etwa um die Mitte des zwölften Jahrhunderts erreicht gewesen sein⁴⁰⁾. Da nun in dem Dienstverzeichnis von Remiremont nicht einmal der Möglichkeit, die Leistung durch Geld abzulösen, Erwähnung getan wird, muß es also erheblich älter sein. Tatsächlich spricht nichts dagegen, vielmehr sogar mancherlei dafür, daß es, wie die Fälschung will, während der Regierung Heinrichs IV. entstanden ist. Ist er doch der einzige deutsche König, von dem wir wissen, daß er sich um die Menge der Naturalien gekümmert hat, die von den Reichsabteien geliefert werden mußten [St. 2768, 2769 = DD. H. IV. 264, 265]. Ihm und seinen Beratern macht Lampert von Hersfeld geradezu die *crebra regalium serviciorum exactio* in den Klöstern zum Vorwurf⁴¹⁾. Bedarf es noch eines Hinweises auf die Neuordnung

⁴⁰⁾ Heusinger, Servitium S. 38 ff.; [Brühl, Fodrum S. 202 ff.]

⁴¹⁾ Hg. von O. Holder-Egger, Scr. rer. Germ. S. 89 zu 1063; vgl. auch S. 100 zu 1066 und Berthold von Reichenau MGH SS 5, 275; [außerdem das D. H. IV. 264 vom 27. Oktober 27 für die Äbtissin Willa des Stiftes Obermünster in Regensburg: ... *Commoniti itaque a fidelibus nostris, ne abbatissam sanctae Mariae de superiori monasterio in Ratispona sito servicio nostro gravaremus* ... *remisimus*; D. H. IV. 265 ebenfalls vom 27. Oktober 1073 für die Äbtissin Gertrud des Stifts Niedermünster in Regensburg: ... *Adiit namque nostrae regalis magnitudinis clementiam eiusdem monasterii abbatissa Gerdrudis conquerens magnum et grave atque intolerabile, quod nobis annuatim deberet,*